Rechtssicherheit (I/IV)

Universität Zürich

- Begriff der Rechtssicherheit
  - Klarheit, Voraussehbarkeit und Beständigkeit des Rechts und der Rechtsverhältnisse
  - Beständigkeit des Rechts (siehe Folie 55)
    - keine zu häufigen Gesetzesänderungen
    - konstante Rechtsprechung
  - Rechtsfrieden
  - stabiles, funktionierendes Rechtssystem

Rechtssicherheit (II/IV)

Universität Zürich

- Beispiele (I/II)
  - Verjährung und Verwirkung (z.B. Art. 60 und 127 OR, Art. 521 und Art. 533 ZGB)
    - Begrenzung von Rechten bzw. ihrer Durchsetzbarkeit in zeitlicher Hinsicht
    - Unterschiede zwischen Verjährung und Verwirkung
  - Formvorschriften; u.a. folgende Zwecke:
    - Beweis
    - Schutz der Parteien vor unüberlegtem Handeln
    - Schaffung von Klarheit betreffend Bestand und Inhalt von Rechtsverhältnissen (Rechtssicherheit)

Rechtssicherheit (III/IV)

Universität Zürich

- Beispiele (II/II)
  - Rechtskraft von Entscheiden
    - keine Anfechtung eines Entscheids mit einem ordentlichen Rechtsmittel mehr möglich
    - Ausschluss eines identischen bzw. des gegenteiligen Begehrens gestützt auf den gleichen Sachverhalt (*res iudicata*)

Rechtssicherheit (IV/IV)

Universität Zürich

- Gesetzgebung: Rechtssicherheit als rechts-politische Forderung
- Rechtsprechung: Schranken einer Praxisänderung
  - Vorbemerkung: Bindungswirkung von Entscheiden
    - Rechtskraftwirkung im konkreten Einzelfall (siehe Folie 54)
    - präjudizielle Wirkung von Entscheiden
  - Voraussetzungen einer Praxisänderung
    1. Ernsthafte und sachliche Gründe
    2. Grundsätzlichkeit der Praxisänderung
    3. Überwiegendes Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber dem Interesse an der Rechtssicherheit

Schutz von Vertrauen: Allgemeines

Universität Zürich

- Schutz des berechtigten Vertrauens darauf, dass eine bestimmte Rechtslage bzw. ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht
- mögliche Rechtsfolgen einer Enttäuschung von Vertrauen:
  - Die Rechtslage bzw. das Rechtsverhältnis besteht entsprechend der Vertrauensgrundlage, obwohl nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
  - Der in seinem Vertrauen Enttäuschte hat Anspruch auf Schadenersatz (siehe z.B. Art. 26 OR).
- Schutz von Vertrauen aufgrund der Pflicht, nach "Treu und Glauben" zu handeln (siehe Art. 9 BV, Art. 2 Abs. 1 ZGB, Art. 52 ZPO)
- Verhältnis zur Rechtssicherheit

Schutz von Vertrauen: Auslegung von Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip

Universität Zürich

- Zustandekommen eines Vertrages aufgrund übereinstimmender gegenseitiger Willenserklärungen (Konsens) (Art. 1 Abs. 1 OR)
- Arten des Konsenses
  - tatsächlicher Konsens aufgrund übereinstimmender wirklicher Willen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR)
  - normativer Konsens aufgrund einer Übereinstimmung der nach Treu und Glauben (Vertrauensprinzip) ausgelegten Willenserklärungen
- Exkurs: Tatfrage und Rechtsfrage

Schutz von Vertrauen: Unrichtige Verfügungen oder Auskünfte einer Behörde

Universität Zürich

1. Vertrauensgrundlage
2. Tatsächliches, berechtigtes Vertrauen
3. Betätigung des Vertrauens
4. Keine überwiegenden dem Vertrauensschutz entgegenstehenden Interessen